

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Vasili Franco (Grüne)**

vom 21. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2026)

zum Thema:

**Umsetzung des KCanG in Berlin – Verlässliche Orientierung für Anbauvereinigungen**

und **Antwort** vom 9. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 126**

**vom 21. Mai 2026**

**über Umsetzung des KCanG in Berlin - Verlässliche Orientierung für Anbauvereinigungen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

### Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie die Berliner Bezirke um Stellungnahme gebeten, die in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

1. Wie viele Anträge gab es seit Inkrafttreten des KCanG in Berlin (bitte nach eingehender Stelle aufschlüsseln?
  - a) Wie viele der Anträge wurden mit welchem Ergebnis bearbeitet? Wie viele Anträge befinden sich aktuell in Bearbeitung?
  - b) Wie viele Anbauvereinigungen sind derzeit in Berlin genehmigt (bitte nach Namen, Bezirk, Datum der Erlaubnis sowie aktueller Mitgliederanzahl aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Mit Stand vom 27. Mai 2026 sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lageso) insgesamt 42 Anträge gemäß § 11 KCanG von Anbauvereinigungen mit Sitz in Berlin eingegangen. Davon wurden 37 Anträge direkt beim Lageso eingereicht.

Da einige Anträge mehrfach – sowohl bei verschiedenen Bezirken als auch parallel beim Lageso – gestellt wurden, ist eine valide Aufschlüsselung nach eingehender Stelle nicht möglich.

Zu 1. a):

Mit Stand vom 27. Mai 2026 wurden in Berlin 14 Erlaubnisse gemäß KCanG erteilt. 14 Anträge wurden von den Antragstellenden zurückgezogen, elf Anträge wurden abgelehnt, und eine Erlaubnis wurde widerrufen. Aktuell ist ein Klageverfahren anhängig.

Zu 1. b):

Derzeit sind 13 Anbauvereinigungen in Berlin mit insgesamt bis zu 5.350 Mitgliedern laut Erlaubnis genehmigt. Eine aktuelle Liste genehmigter Anbauvereinigungen nach Bezirk und Name wird auf folgender Webseite der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege veröffentlicht: [https://www.berlin.de/lb/drogen-sucht/gesetze/konsumcannabis-gesetz/#headline\\_1\\_22](https://www.berlin.de/lb/drogen-sucht/gesetze/konsumcannabis-gesetz/#headline_1_22).

2. Allgemeine Fragen zum Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG)

§ 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

- a) Welche Legaldefinition der Begriffe „Werbung und Sponsoring“ liegen zugrunde?
- b) Wird hierbei auf Definitionen aus anderen Rechtsgebieten zurückgegriffen (bspw. Heilmittelwerbegesetz - HWG)? Wenn ja, auf welche konkret?
- c) Wie bewertet der Senat die unterschiedlichen regulatorischen Rahmenbedingungen des KCanG im Vergleich zu anderen legalen Versorgungs- oder Angebotsmodellen, insbesondere im Hinblick auf telemedizinische Angebote, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die zulässige Öffentlichkeitsarbeit von Anbauvereinigungen?

Zu 2. a) und 2. b):

Der Begriff der Werbung wird in § 1 Nr. 14 KCanG näher definiert als „jede Art von kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob die Kommunikation über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt; als Werbung gilt auch solche kommerzielle Kommunikation, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie von einem nicht unerheblichen Teil der Adressatinnen und Adressaten als Werbung für Cannabis gemäß dem ersten Halbsatz wahrgenommen wird“.

In der Gesetzesbegründung ([Bundestag Drucksache 20/8704](#)) heißt es weiterhin: „Der Begriff der Werbung wird umfassend definiert und umfasst sowohl Werbung im Hörfunk in gedruckter als auch digitaler Form. Werbung im Internet und in Sozialen Medien, auch

durch Influencerinnen und Influencer wird erfasst, sofern davon ausgegangen werden kann, dass Adressatinnen und Adressaten die Darstellung als Werbung für Cannabis wahrnehmen.“

Der Begriff des Sponsorings wird in § 1 Nr. 15 KCanG näher definiert als „jede Förderung von Einzelpersonen, Anbauvereinigungen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern; ausgenommen sind Förderungen im Binnenverhältnis zwischen einer Anbauvereinigung und ihren Mitgliedern“.

In der Gesetzesbegründung heißt es weiterhin: „Der Begriff des Sponsorings wird weit gefasst und umfasst jegliche Form der Förderung, außerhalb der Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung, insbesondere im Zusammenhang mit einem medienwirksamen Ereignis, mit der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis zu steigern oder Konsumanreize zu schaffen.“

Zu 2. c):

Im Vergleich zu legalen Versorgungs- und Angebotsmodellen im Gesundheitsbereich ist das KCanG mehr auf Prävention, Risikobegrenzung und nicht-kommerziellen Anbau in Gemeinschaftsstrukturen ausgerichtet. Telemedizinische Angebote stehen in einem anderen regulatorischen Umfeld, sodass sie als Vergleichsmodell nur begrenzt tragfähig sind.

Die zulässige Öffentlichkeitsarbeit von Anbauvereinigungen leitet sich aus dem KCanG ab.

### 3. Abgrenzung Werbung vs. Information

- a) Welche Kriterien (z. B. Zweck, Inhalt, Gestaltung, Adressatenkreis) sind für die Einordnung als Werbung maßgeblich?
- b) Inwieweit sind Informationsangebote, etwa zu Öffnungszeiten, Mitgliedschaftsbedingungen, Anbaupraktiken, Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen als zulässige Information einzustufen?
- c) In welchem rechtlichen Rahmen ist es Anbauvereinigungen gestattet, allgemein über die Existenz des Vereins sowie über die Möglichkeit einer Mitgliedschaft zu informieren, und wo verläuft die Abgrenzung zwischen Mitgliederakquise und unzulässiger Werbung?
- d) Inwieweit und in welcher Form ist Aufklärung über Wirkungen der Produkte gegenüber Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern als zulässige Information zu werten?
- e) In welcher Form darf die Bekanntgabe von Analyseergebnissen des Cannabis, außer auf den Packmitteln, gegenüber Mitgliedern oder auch Nicht-Mitgliedern erfolgen (z.B. auf der Webseite oder auf Social-Media-Kanälen, für alle zugänglich oder nur für Mitglieder)?
- f) Ab wann wird eine an sich sachliche Information durch Gestaltung oder Kontext (z. B. Hervorhebungen, Bildsprache) als Werbung bewertet?
- g) Ist die Teilnahme an Messen zulässig, wenn sie sich auf die Information über die Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlich zulässigen Ausübung einer Anbauvereinigung beschränkt, wenn nein, warum nicht?

- h) Gibt es Prozesse/Verfahren um Anbauvereinigungen Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz und Information zu ermöglichen?
- i) Gibt es Leitlinien für Anbauvereinigungen? Wenn ja, wo sind diese zu finden und wie werden die handelnden Akteure entsprechend aufgeklärt? Wenn nein, ist dies noch in Planung und bis wann? Falls nicht, bitte begründen.

Zu 3. a) - 3. g):

Die genannten Punkte werden im Einzelfall durch die zuständige Behörde geprüft.

Zu 3. h):

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) veröffentlicht auf ihrer Webseite unter [https://www.berlin.de/lb/drogen-sucht/gesetze/konsumcannabis-gesetz/#headline\\_1\\_22](https://www.berlin.de/lb/drogen-sucht/gesetze/konsumcannabis-gesetz/#headline_1_22) eine aktuelle Liste der genehmigten Anbauvereinigungen mit Sitz in Berlin.

Diese Liste dient als Informationsangebot für die Öffentlichkeit, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nicht alle zugelassenen Anbauvereinigungen ihre Daten zur Veröffentlichung freigegeben haben.

Zu 3. i):

Leitlinien zur Abgrenzung zwischen Werbung und Information sind bislang nicht geplant. Die bisherige Vorgehensweise der Einzelfallprüfung ermöglicht es, die jeweils spezifischen Umstände individuell zu bewerten und so eine am Einzelfall orientierte Entscheidung zu treffen.

#### 4. Internetauftritt und Soziale Medien

- a) Wie beurteilt der Senat Auftritte von Anbauvereinigungen in sozialen Netzwerken (z. B. Instagram, Facebook, TikTok) im Hinblick auf § 6 KCanG?
- b) Welche Vorgaben gelten für die Nutzung von Social Media durch Anbauvereinigungen, insbesondere hinsichtlich der rein informativen Darstellung ihrer Tätigkeit, und in welchem Umfang ist es zulässig, öffentlich zugängliche Inhalte über solche Plattformen bereitzustellen?
- c) Welche Arten von Beiträgen (z. B. Bilder, Videos, Stories) sind zulässig, welche unzulässig?

Zu 4. a) - 4. c):

Die genannten Punkte werden im Einzelfall durch die zuständige Behörde geprüft.

#### 5. Praxis seitens der Aufsicht

- a) Welche Stellen sind in Berlin für die Kontrolle und Durchsetzung des Werbeverbots nach § 6 KCanG zuständig?
- b) Welche Leitlinien, Ausführungshinweise, Rundschreiben oder Verwaltungsvorschriften bestehen zur Anwendung der Vorschrift? Gelten diese berlinweit einheitlich oder bestehen Unterschiede, wenn ja bitte erläutern.
- c) Wie viele Verstöße gegen § 6 KCanG wurden seit Inkrafttreten festgestellt und wie wurden diese sanktioniert?

Zu 5. a):

Für die Kontrolle und Durchsetzung des Werbeverbots nach § 6 KCanG sind im Land Berlin gegenwärtig die Bezirke zuständig.

Sofern durch die Polizei Berlin Verstöße festgestellt werden, nimmt diese Personalien auf und fertigt Anzeigen; die eigentlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren werden aber grundsätzlich durch die zuständigen Bezirksämter geführt.

Zu 5. b):

Folgende Unterlagen für die Praxis seitens der Aufsicht liegen vor: KCanG, Bußgeldkatalog zum KCanG und die Verordnung zur Umsetzung des KCanG und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung. Weitere Leitlinien, Ausführungshinweise, Rundschreiben oder Verwaltungsvorschriften sind nicht bekannt.

Zu 5. c):

Im Zeitraum vom 1. April 2025 bis zum 28. Februar 2026 wurde eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit Werbung für eine Anbauvereinigung polizeilich registriert (siehe Schriftliche Anfrage 19/25 438). Hinsichtlich der Sanktionierung liegen keine Informationen vor.

#### 6. Rechtssicherheit und Handlungsbedarf

- a) Sieht der Senat Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Werbung und Information?
- b) Plant der Senat, ergänzende Auslegungshilfen oder Leitfäden für Anbauvereinigungen zu veröffentlichen und wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?
- c) Wie wird sichergestellt, dass legale Akteure nicht gegenüber illegalen Anbietern benachteiligt werden?
- d) Gibt es seitens des Senats eine Veröffentlichung der aktuell genehmigten Anbauvereinigungen, auch im Sinne des Verbraucherschutzes bzw. ist dies in Planung und bis wann, wenn nein, warum nicht?

Zu 6. a) und 6. b):

Die bestehenden Regelungen werden als ausreichend erachtet, ergänzende Auslegungshilfen oder Leitfäden sind derzeit nicht geplant.

Zu 6. c):

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch die zuständigen Behörden überwacht. Legale Akteurinnen und Akteure werden durch die Ahndung von Verstößen geschützt, um Wettbewerbsnachteile gegenüber illegalen Anbietern zu vermeiden.

Zu 6. d):

Es wird auf die Antwort zu Frage 3. h) verwiesen.

#### 7. Baurechtliche Fragen zum Cannabis-Anbau

- a) Welche baurechtlichen Voraussetzungen müssen in den Berliner Bezirken erfüllt sein, damit Räumlichkeiten für Anbau und Weitergabe genutzt werden? Gibt es einheitliche Leitlinien, wenn nein, warum nicht?
- b) Warum werden baurechtliche Fragen nicht direkt im Genehmigungsverfahren geklärt? Sieht der Senat hier rechtlichen oder verwaltungspraktischen Änderungsbedarf, um Verfahren zu vereinfachen?
- c) Gibt es eine formalisierte Abstimmung zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) und den bezirklichen Bauämtern im Zusammenhang mit der Genehmigung und Überwachung von Cannabis-Anbauvereinigungen? Falls ja, wie ist diese Abstimmung organisatorisch und inhaltlich ausgestaltet (z. B. Arbeitsgruppen, Leitfäden, regelmäßige Koordinierungstreffen)? Falls nein, wie wird derzeit sichergestellt, dass ein einheitlicher Vollzug zwischen den Bezirken gewährleistet ist?
- d) Gibt es nach Kenntnis des Senats Unterschiede in der Genehmigungs- oder Aufsichtspraxis zwischen einzelnen Bezirken? Falls ja, worauf sind diese zurückzuführen?
- e) Wie stellt der Senat sicher, dass Anbauvereinigungen in allen Berliner Bezirken rechtlich gleichbehandelt werden?

Zu 7. a):

Die Nutzung von Räumlichkeiten für Cannabis-Anbauvereinigungen richtet sich in Berlin grundsätzlich nach dem Baugesetzbuch (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Berliner Bauordnung (BauO Bln) sowie den Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes (KCanG). Daneben gelten diverse weitere Vorschriften, beispielsweise zum Brandschutz, welche hier nicht allumfassend benannt werden, da sie im Einzelfall von Art und Umfang und weiteren bauaufsichtlichen Parametern des Vorhabens abhängen. Ob eine Nutzung zulässig ist, wird jeweils einzelfallbezogen durch die zuständigen bezirklichen Bauaufsichtsbehörden geprüft. Einheitliche berlinweite Leitlinien bestehen nicht.

Zu 7. b):

Die Erlaubnis nach dem KCanG und die baurechtliche Zulässigkeit einer Nutzung betreffen unterschiedliche Rechtsgebiete und Zuständigkeiten. Die Erlaubniserteilung nach dem KCanG erfolgt in Berlin durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Prüfung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit obliegt hingegen den bezirklichen Bauaufsichtsbehörden.

Zu 7. c):

Eine formalisierte Abstimmung zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und den Bezirken im Zusammenhang mit der Genehmigung und Überwachung von Cannabis-Anbauvereinigungen existiert derzeit nicht. Angesichts der äußerst geringen Fallzahlen im bezirklichen Bereich besteht für eine solche Formalisierung oder die Einrichtung spezifischer Arbeitsgruppen und Koordinierungstreffen aktuell kein praktisches Erfordernis. Alle verfahrenspflichtigen Vorhaben werden nach den jeweils bestehenden Vorschriften bearbeitet. Insofern besteht für alle Vorhaben ein einheitlicher Verfahrensvollzug.

Zu 7. d) - 7. e):

Anträge auf Erlaubnis gemäß § 11 Konsumcannabisgesetz werden seit Inkrafttreten der Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zentrale Stelle mit einheitlicher Genehmigungspraxis für Anbauvereinigungen mit Sitz in Berlin bearbeitet.

Hinsichtlich der Aufsichtspraxis ist eine unterschiedliche Handhabung im bezirklichen Vollzug nicht auszuschließen.

Berlin, den 9. Juni 2026

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege